

Sitzung der Bezirksvertretung Brackwede am 26.02.2026

Beschlusscontrolling zur Drucksache ohne

Antrag gem. § 24 GO NRW zu „Durchfahrbarkeit der Umlaufsperrren am Botweg Brackwede“

Beschlusstext des Antrags

Am 29.01.2026 hat die Bezirksvertretung Brackwede folgenden Beschluss zur Drucksache ohne zum Tagesordnungspunkt 7.2 gefasst:

Die Bezirksvertretung verweist den Antrag zur Prüfung an das zuständige Fachamt.

Bericht des Amtes für Verkehr

Der Botweg wird für den Amphibienschutz für 9 Wochen gesperrt. Den genauen Starttermin, frühestens im Februar 2026, teilt das Umweltamt mit. Die Sperrung der Straße erfolgt mit dem Verkehrszeichen 250 („Verbot für Fahrzeuge aller Art“), Verkehrszeichen 101-14 („Amphibienwanderung Aufstellung rechts“) mit gelber Leuchte sowie Verkehrszeichen 600 („Absperrschranke“) mit roten Leuchten.

Verkehrszeichen 250 erlaubt es zwar Radfahrenden zu passieren, wenn diese ihre Fahrräder schieben, allerdings muss auch Verkehrszeichen 600, d.h. die Absperrschranke berücksichtigt werden. Gem. § 43 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Verkehrseinrichtungen, u.a. Absperrschranken. Absperrschranken sind nur dann als Verkehrseinrichtungen anzuordnen, wenn sie sich regelnd, sichernd oder verbotend auf den Verkehr auswirken. Am Botweg soll ein Durchfahrtsverbot zum Schutz der Amphibien durchgesetzt werden. Absperrschranken (Anlage 4 lfd. Nr. 1 zur StVO) kennzeichnen die gesperrten Straßenflächen, leiten den Verkehr an dieser Fläche vorbei und verbieten das Befahren. Infolgedessen besteht dort auch Halt- und Parkverbot. Das Betretungsverbot für den Fußverkehr folgt unmittelbar aus § 25 Abs. 4 StVO. Danach verbieten Absperrschranken (Zeichen 600) Fußgehenden das Betreten der abgesperrten Straßenfläche. Ist die ganze Fahrbahn gesperrt, befindet sich an den Sperreinrichtungen rotes Licht, bei Teilsperren gelbes Licht.

Das Durchfahrtsverbot der temporär aufgestellten Verkehrszeichen richtet sich somit an alle Verkehrsteilnehmende und dient zur vollständigen Sperrung des Botweges. Es dürfen zur Zeit des Amphibienschutzes weder Kfz, Radverkehr, Fußverkehr noch andere Verkehrsteilnehmende die Absperrung passieren. Ziel der Beschilderung ist die Gefahrenabwehr zugunsten der Amphibien, um sie vor dem Überfahren zu schützen, aber auch übrigen Verkehrsteilnehmenden wie Radfahrenden, damit diese auf überfahrenen Tieren nicht ausrutschen und stürzen. Da das Durchgangsverbot auch für den Rad- und Fußverkehr gilt, kann die Absperrschranke nicht verschoben werden, um ein Durchfahren zu erleichtern, da jegliches Passieren zur Zeit der 9 Wochen für den Amphibienschutz nicht erlaubt ist. Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde ist es darüber hinaus für die Verkehrsteilnehmenden zumutbar, dass diese für einen vorübergehenden Zeitraum von 9 Wochen Alternativrouten benutzen.

Gez.
Lewald
